Anwendung der Bestimmungen, die einerseits das Zurverfügungstellen wirtschaftlicher Ressourcen verbieten und andererseits die Umgehung dieses Verbots

Tenor

- 1. Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 des Rates vom 19. April 2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran ist dahin auszulegen, dass das Verbot der mittelbaren Zurverfügungstellung einer wirtschaftlichen Ressource im Sinne von Art. 1 Buchst. i dieser Verordnung Handlungen umfasst, die die Lieferung eines funktionstüchtigen, jedoch noch nicht verwendungsbereiten Sinterofens in den Iran und seine Aufstellung dort zugunsten eines Dritten betreffen, der im Namen, unter der Kontrolle oder auf Weisung einer in den Anhängen IV und V dieser Verordnung genannten Person, Organisation oder Einrichtung handelt und beabsichtigt, den Ofen zu nutzen, um zugunsten einer solchen Person, Organisation oder Einrichtung Produkte herzustellen, die zur Verbreitung von Kernwaffen in diesem Staat beitragen können.
- Art. 7 Abs. 4 der Verordnung Nr. 423/2007 ist dahin auszulegen, dass
 - er Aktivitäten erfasst, die unter dem Deckmantel einer Form vorgenommen werden, mit der eine Erfüllung des Tatbestands eines Verstoßes gegen Art. 7 Abs. 3 dieser Verordnung vermieden wird, jedoch unmittelbar oder mittelbar bezwecken oder bewirken, das mit dieser Bestimmung aufgestellte Verbot auszuhebeln;
 - die Begriffe "wissentlich" und "vorsätzlich" ein Wissens- und ein Wollenselement implizieren, die kumulativ erfüllt sein müssen, was dann der Fall ist, wenn die Person, die sich an einer Aktivität mit einem entsprechenden Zweck oder einer entsprechenden Wirkung beteiligt, diesen oder diese absichtlich anstrebt oder es zumindest für möglich hält, dass ihre Beteiligung diesen Zweck oder diese Wirkung hat, und dies billigend in Kauf nimmt.

(1) ABl. C 252 vom 27.8.2011.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 18. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Bari — Italien) — Giovanni Colapietro/ Ispettorato Centrale Repressioni Frodi

(Rechtssache C-519/10) (1)

(Vorabentscheidungsersuchen — Art. 92 § 1, 103 § 1 und 104 § 3 Abs. 2 der Verfahrensordnung — Weinsektor — Verordnungen (EWG) Nr. 822/87 und (EG) Nr. 343/94 — Frage, deren Beantwortung keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2012/C 49/22)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Bari

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Giovanni Colapietro

Beklagter: Ispettorato Centrale Repressioni Frodi

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale di Bari — Weinsektor — Regelung der obligatorischen Destillation — Wirtschaftsjahr 1993/94 — Zeitlicher Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 84, S. 1) — Aufhebung dieser Verordnung durch die Verordnung (EG) Nr. 343/94 der Kommission vom 15. Februar 1994 zur Eröffnung der obligatorischen Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates und zur Abweichung von diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen für das Wirtschaftsjahr 1993/94 (ABl. L 44, S. 9) — Im nationalen Recht vorgesehene verwaltungsrechtliche Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnung Nr. 822/87 — Anwendbarkeit bei Verstößen gegen die Verordnung Nr. 343/94 — Verhältnismäßigkeit der verhängten verwaltungsrechtlichen Sanktion

Tenor

Die Verordnung (EG) Nr. 343/94 der Kommission vom 15. Februar 1994 zur Eröffnung der obligatorischen Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates und zur Abweichung von diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen für das Wirtschaftsjahr 1993/94 dient der Durchführung der Verordnung Nr. 822/87, ohne diese zu ändern oder zu ersetzen.

(1) ABl. C 13 vom 15.1.2011.

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 20. Oktober 2011 — DTL Corporación, SL/ Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Gestión de Recursos y Soluciones Empresariales SL

(Rechtssache C-67/11 P) (1)

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Widerspruchsverfahren — Bildmarke mit dem Wortbestandteil "Solaria" und ältere nationale Bildmarke mit dem Wortbestandteil "Solaria" — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung — Verwechslungsgefahr — Antrag auf Aussetzung des Verfahrens vor dem Gericht — Nicht fristgerechte Antragstellung)

(2012/C 49/23)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: DTL Corporación, SL (Prozessbevollmächtigter: A. Zuazo Araluze, abogado)